

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis gelten ausschließlich die hierigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie gegebenenfalls einzelvertragliche individuelle Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (Käufer), soweit vorhanden und abweichend, werden unsererseits (Verkäufer) nicht anerkannt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn dies dort nicht ausdrücklich vereinbart ist.

2. Lieferumfang, Lieferpflicht

Maßgeblich für den Umfang der Lieferpflicht ist die schriftliche Bestätigung des Verkäufers. Diesbezügliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von dem Verkäufer bestätigt werden. Die in den Vertragsunterlagen, insbesondere Abbildungen, Angeboten, Zeichnungen etc. angegebenen Maße, Gewichte und Leistungsangaben stellen nur annähernde Angaben dar.

Dies gilt ebenso für in etwaigen Prospekten oder sonstigen Verkaufsunterlagen enthaltene Angaben.

Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend.

3. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit

Die Zahlung durch den Käufer hat nach den in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen und nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Die Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort fällig und zahlbar. Zurückbehaltung und Aufrechnung durch den Käufer ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.

Wechsel und Schecks können nur erfüllungshalber angenommen werden. Hierbei anfallende Kosten oder Spesen hat der Zahlungspflichtige zu tragen.

Zahlungsweise mit Wechsel ist nur aufgrund individueller Vertragsvereinbarung möglich. Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Wechsel zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu verlangen.

Soweit nicht bereits vertraglich vereinbart, erfolgen etwaige über den reinen Kauf hinausgehenden Tätigkeiten des Verkäufers wie Montage, Inbetriebnahme, Einweisung oder ähnliche Leistungen gegen gesonderte Bezahlung auf Rechnung.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Anteilige Fracht/Rollgeldkosten und Transportversicherungsgebühren und ähnliches gehen zu Lasten des Käufers.

Rabatte für Kältefachhändler beinhalten die Übernahme der Serviceverpflichtung durch diesen.

5. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware sowie das Verfügungsrecht über den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Ist der Käufer bezüglich des Vertrages Kaufmann oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, behält sich der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller weiteren und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Käufer vor.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf die Ware weder verpfändet, noch zur Sicherung übereignet werden.

Veräußert der Käufer, der kein Verbraucher ist, den Kaufgegenstand weiter, so hat er seinem Vertragspartner diesen Eigentumsvorbehalt offen zu legen, darf mit diesem kein Abtretungsverbot vereinbaren und tritt sämtliche ihm aus dem Weiterverkauf zustehende Forderungen bereits jetzt an den Verkäufer ab.

Gewährt der Käufer seinem Vertragspartner Kredit, ist dieser Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers einschließlich aller Nebenrechte schriftlich zu vereinbaren.

Der Käufer hat den Verkäufer über jegliche Beeinträchtigung dieses Eigentumsvorbehalts, z.B. bei Zwangsvollstreckung oder Pfändung, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle des Zahlungsverzugs oder des Vermögensverlustes des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Rückgabe und Aushändigung der Verkaufssache zu beanspruchen und diese zu verwerten. Der Verwertungserlös ist dem Käufer nach Abzug angemessener Verwertungskosten gutzuschreiben.

Im Falle des Zahlungsverzugs oder des Vermögensverlustes des Käufers werden alle Forderungen, auch etwa befristete, sofort fällig. Etwaige Wechsel sind unabhängig von ihrer Fälligkeit Zug um Zug gegen Barzahlung einzulösen. Die Erfüllung weiterer Kaufverträge oder Lieferungen an den Käufer kann vom Verkäufer von

Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Werden Kaufgegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes oder Gebäudes des Käufers, so ist der Käufer verpflichtet, bei Zahlungsverzug oder Vermögensverlust oder bei Nichteinholung vereinbarter Zahlungsstermine dem Verkäufer die Rücknahme in Form der Demontage der Gegenstände zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Etwaige Demontage- und sonstige Kosten hat der Käufer zu tragen.

Werden Kaufgegenstände verarbeitet oder mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so hat der Käufer seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Verkäufers an diesen zu übertragen, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum des Käufers entstehen.

Der Käufer tritt bereits jetzt alle seine Forderungen, die er aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung etc. gegen Dritte erwirbt, sowie Ansprüche aus Versicherungsleistung wegen Untergangs oder Beschädigung aufgrund unerlaubter Handlung in voller Höhe ab.

6. Lieferzeit, Gefahrübergang

Angegebene Lieferzeiten sind stets unverbindlich und gelten ab Lager. Sie werden nach bestem Ermessen und verantwortungsvoller Voraussicht so angegeben, dass sie voraussichtlich bei üblichem Gang der Fabrikation und Arbeitsgang bei den Zulieferanten eingehalten werden können. Voraussetzung ist eine eventuelle rechtzeitige notwendige Klarstellung des Auftrags, die Einhaltung von Zahlungssterminen durch den Käufer und rechtzeitiger Abruf durch den Käufer.

Stellen sich nach Abschluss des Kaufvertrages Liefereschwierigkeiten, z.B. von Seiten des Zulieferers, auf unabsehbare Zeit ein, berechtigt dies den Verkäufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag, auch zum Teilrücktritt.

Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen in Folge von höherer Gewalt oder anderen unabwendbaren, vom Verkäufer nicht zu beeinflussenden oder zu vertretenden Umständen, z.B. Arbeitskampf, Unruhen, Betriebsstörungen, Nichtbelieferung mit Rohstoffen, Bruch oder Misslingen größerer Arbeitsstücke, Transportverzögerungen, nicht vorhersehbarer oder nicht verschuldeter Arbeitermangel. Die Lieferfristen verlängern sich in diesem Fall um den Zeitraum der Behinderung. Ist der Käufer Verbraucher, kann er innerhalb verlängerter Lieferfrist das Recht zum Rücktritt gemäß der gesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

Die Lieferungen erfolgen ab der Niederlassung, bzw. dem Speditionslager des Verkäufers frei Haus, d.h. bis zum Erfüllungsort ohne Abladen des Kaufgegenstandes. Mit Lieferung geht die Gefahr auf den Käufer über. Abladen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Bei Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort auf Verlangen des Käufers, der kein Verbraucher ist, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs mit der Übergabe des Kaufgegenstands an den Frachtführer auf den Käufer über. Fracht- und sonstige diesbezügliche Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Käufers.

Kommt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes in Verzug, geht die Gefahr mit Eintritt des Verzugs auf ihn über.

7. Mängel

Mängel des Kaufgegenstandes, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, etwaige Fehlmengen oder unzureichende Lieferungen oder Falschlieferungen hat der Käufer, wenn er kein Verbraucher ist, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Eventuelle sichtbare Mängel und Verpackungsbeschädigungen sind hiervon ausgeschlossen, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Erhalt der Ware auf der Empfangsbescheinigung bestätigt hat.

Herstellungsbedingte oder sonstige auf der Eigenart der Sache beruhende geringe Abweichungen, wie z.B. Farb- oder Beschaffenheitsabweichungen gelten als vertragsgemäß.

Technische Änderungen bleiben vorbehalten.

Ist der Käufer kein Verbraucher, ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Kaufsache nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

Ist der Käufer kein Verbraucher, verjähren die Mängelansprüche in einem Jahr. Im Übrigen gelten für den Käufer (unabhängig, ob Verbraucher oder nicht) die gesetzlichen Regelungen für Mängelansprüche.

Bei Lieferung gebrauchter Gegenstände verjähren die Mängelansprüche bei einem Käufer, soweit dieser Verbraucher ist, in einem Jahr. Ist der Käufer kein Verbraucher, werden gebrauchte Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungen und Mängelhaftung an diesen verkauft.

Soweit der Käufer nicht Verbraucher ist und einen aus dem Kaufgegenstand herrührenden Mängelanspruch seines Abnehmers zu erfüllen hat, hat er den Verkäufer im Falle des Lieferanrengresses unverzüglich hierüber zu informieren und die kostenmäßig günstigste Art der etwaigen Mängelbeseitigung zu wählen.

Die genannten Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit die Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, z.B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Haftung aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie im Falle der Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

In jeglichem Fall der Mängelhaftung hat der Käufer dem Verkäufer zunächst das Recht der Nachbesserung und Nachlieferung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuräumen und hierzu nach unverzüglicher schriftlicher Anzeige des Mangels dem Verkäufer ausreichend und angemessene Gelegenheit zu geben, sein Recht auf Nachbesserung und Nachertüftung durchzuführen. Der Käufer hat dem Verkäufer hierzu mindestens 2 Nachbesserungs- bzw. Nacherfüllungsversuche zu gewähren und darf erst nach fruchtlosem Ablauf hierzu jeweils gesetzter Erfüllungsfristen Ersatzvornahme durchführen. Keinesfalls darf der Käufer somit ohne Information an den Verkäufer und ohne Einräumung der obigen Nacherfüllungsrechte Dritte mit der Beseitigung des Mangels beauftragen. Lässt der Käufer in diesem Rahmen zu, dass Dritte an der Kaufsache oder Teilen davon Arbeiten durchführen, entfallen sämtliche Mängelansprüche des Käufers.

Mangelfolgeschäden sind, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere gegenüber Käufern, die keine Verbraucher sind, ausgeschlossen.

8. Haftung

Für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, haftet der Verkäufer nur im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen; bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie des Kaufgegenstandes oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Käufers, der kein Verbraucher ist, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens gehaftet wird.

Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf der oben genannten Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Dies gilt unbeschadet eines eventuellen Schadensersatzanspruches nach dem Produkthaftungsgesetz, dessen Verjährung richtet sich nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sind beide Vertragspartner Kaufleute oder ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen und der Verkäufer Kaufmann, so richtet sich der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich deliktrechtlicher Ansprüche und Ansprüche aus Wechsel- und Scheckforderungen nach dem Sitz der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Liegt Auslandsberührung vor, gilt ebenfalls das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit dies gesetzlich zulässig ist oder wirksam vertraglich vereinbart werden kann.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann diejenige Bestimmung als wirksam vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.